

B e g r ü n d u n g

(§ 2a Abs. 6 BBauG)

zur vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

"Kleiner Ranzen"

Flecken Lauenau

OT Feggendorf

=====

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Kleiner Ranzen" wurde im Jahre 1964 begonnen.

Seit Erlangung der Rechtskraft, vor rd. 18 Jahren, wurden die in Erbpacht vergebenen Grundstücke unter Beachtung der seinerzeit festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen mit Wohnhäusern bebaut.

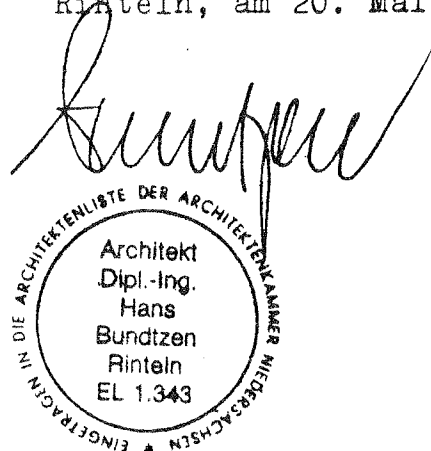
Infolge der besonderen Anordnung der überbaubaren Grundstücksflächen entstehen neuerdings jedoch unnötige Nachteile für die auf den Flurstücken 30/29 und 30/30 beabsichtigten Um- bzw. Anbauten.

Durch eine Verlagerung der überbaubaren Grundstücksflächen könnten diese Hinderungsgründe, ohne Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung und gleichermaßen ohne Nutzungsbenachteiligung für die angrenzenden Parzellen, ausgeräumt werden.

Insofern ist voraussehbar, daß durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 in der beschriebenen Form keine nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden Menschen eintreten.

Der Rat des Fleckens Lauenau hält es deshalb für erforderlich, den Bebauungsplan für den zeichnerisch besonders gekennzeichneten Bereich gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes zu ändern.

Rinteln, am 20. Mai 1983



Beschlossen vom Rat des Fleckens Lauenau in seiner Sitzung am 5.05.1983

Lauenau, am 10. Mai 1983

A handwritten signature in dark ink, likely belonging to the deputy community director.

.....
stv. Gemeindedirektor